Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

Band: 13 (1892)

Heft: 15

Artikel: Zur Geschichte des Artikels 27 der Bundesverfassung [Teil 5]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-258351

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

beiden Lehrervereine der deutschen und französischen Schweiz beschlossen, die Jahresversammlungen nur mehr alle drei Jahre abzuhalten, ein Umstand, den wir 1886 nicht voraussehen konnten. Diese Veränderungen machen eine Revision unserer Statuten notwendig. Die Revision wird nun von Basel aus, wo man unsern Verein von Anfang an mit scheelen Augen ansah, dazu benuzt, einen Versuch zu machen, denselben gänzlich umzugestalten. Von Basel aus wurde leztes Jahr der Vorschlag gemacht, das Hauptgewicht in die Sektionen zu verlegen. An Stelle der Generalversammlung sollte nach dem Basler Vorschlag eine Delegirtenversammlung treten, deren Abgeordnete nach der Zahl der Sektionsmitglieder von den Sektionen gewählt würden. In Basel besteht nämlich ein Verein für Arbeitsunterricht, der über 300 Mitglieder zählt. Wenn nun auf je 25 Mitglieder ein Delegirter gewählt würde, so hätten die Basler wenigstens 12 Abgeordnete zu wählen, d. h. weit mehr als die Hälfte, und so wäre der schweiz. Verein gänzlich in ihrer Hand. Vielleicht würde schon die erste Delegirtenversammlung die Aufhebung des schweiz. Vereins beschliessen. Wer weiss? Jezt redet man freilich anders. Jezt wird mit Pathos von der «hohen Wichtigkeit» des Vereins gesprochen, aber es ist noch nicht sehr lange her, sprach man in Basel dem Verein jede Bedeutung ab.

Herr Fautin sezt an den Jahresversammlungen des schweiz. Vereins aus, sie werden schwach besucht. Geht es etwa an den Jahresversammlungen des Basler Handfertigkeitsvereins besser? Von den 300 Mitgliedern sind an der lezten Jahresversammlung ganze 6 Mann erschienen. Wenn unsere Statuten nach dem Sinne der Baslerherren umgeändert wären, so hätten also diese 6 Mann die 12 Delegirten für den schweiz. Verein gewählt. Das soll, mit Herrn Fautin zu sprechen, «die breite Basis» sein, auf die unser Verein gestellt werden sollte! Die 200 Mitglieder, die in andern Kantonen wohnen und die deutsche und französische Schweiz repräsentiren, hätten natürlich neben den 6 Baslerherren nichts zu bedeuten, nichts, gar nichts!! Was an der «grossen» Jahresversammlung in Basel von 6 Mann beschlossen worden, hätte unfehlbar an der schweiz. Delegirtenversammlung die Mehrheit. Das wäre die «Demokratie» des Herrn Fautin! Von dieser wollen wir nichts.

E. Lüthi.

Zur Geschichte des Art. 27 der Bundesverfassung.

Das Recht des Bundes in bezug auf das Volksschulwesen.

(Fortsezung.)

Die Volksbildung müsse man den Kantonen überlassen, wird gesagt. Warum wird die Verbauung der Bergbäche nicht auch den betreffenden Kantonen überlassen? Weil die Nachlässigkeit einiger Kantone auch die andern in Gefahr bringt. Da sieht man ein, wenn ein Glied leidet in der Bundesfamilie und sich ruinirt, so leiden auch die andern und werden mit in den Abgrund gerissen. Man sollte einsehen, dass auf geistigem Gebiete durchaus das gleiche Gesez gilt, und erkennen, dass der gesunde Fortschritt des gesamten Vaterlandes gehemmt wird, wenn das Volk einiger Kantone aus Unwissenheit blindlings seinen Verführern folgt. Die Anstrengungen, welche mehrere Kantone in neuester Zeit für die Hebung des Volksschulwesens machen, sind schön, aber der Erfolg wird durch die Kantone, welche auf der Bahn des Rükschritts hinuntereilen, gewaltig geschwächt. Könnten wir doch auch auf diesem Gebiete einmal, und zwar sobald als möglich, vergessen, dass wir Basler, Zürcher, Berner, Waadtländer sind, und uns nur als Schweizer fühlen!

Es ist nun im weiteren zu untersuchen, was der Bund im gegenwärtigen Momente für die Volksschule tun kann. Soll er sie ganz übernehmen? Es ist nicht wol möglich, aber auch nicht notwendig; er kann einen kleinen und dennoch entscheidenden Anfang machen. Notwendig ist es nicht, dass der Bund auf ein Mal die ganze Sache übernehme, weil eine Anzahl Kantone seit Dezennien mit Eifer und Erfolg an der Hebung des Schulwesens arbeiten und freudig ihre Pflicht erfüllen. Aber Kantone wie Freiburg, Wallis, Appenzell I.-Rh. und andere sind um so weiter damit zurük und gefallen sich noch darin. Es fehlt in diesen Kantonen hauptsächlich an zwekmässiger Organisation und Aufsicht. Diese ist zum Teil Leuten in die Hand gegeben, die es gehen lassen, wie es will, oder es zu ihren Zweken ausbeuten.

Es ist Sache des Bundes, da Ordnung zu machen durch Aufstellung von Minimalforderungen. Er verlange, dass die vorhandenen Mittel, Schulfonds, Staatsbeiträge, Schulsteuern, gehörig verwendet werden, er fordere gesunde Schullokalien, zwekmässige Lehrmittel, regelmässigen Schulbesuch, geistbildenden Unterricht in Religion, Lesen, Schreiben, Aufsaz, Rechnen, vaterländische Geschichte und Geographie, Naturkunde, Turnen, Zeichnen und Gesang. Er mache Vorschriften über Schulzeit, Klasseneinteilung, Lehrerbesoldung u. s. w., die als Minimum in allen Kantonen erreicht werden müssen. Dadurch würden die fortgeschritteneren Kantone auf ihrem Wege nicht aufgehalten, aber die zurükgebliebenen in die Bahn des Fortschritts gezogen.

Ebenso muss der Bund für eine bessere Aufsicht über die Schulen sorgen, indem er Schulinspektoren ernennt und besoldet, wie seit 1848 im Militärwesen. Der traurige Zustand des Schulwesens in mehreren Kantonen ist hauptsächlich der schlechten Aufsicht zuzuschreiben. Die Schulinspektion gilt da nur als Nebenbeschäftigung, während sie so gut wie die Schule selbst einen ganzen Mann verlangt. Das Amt wird einem Manne übergeben, der vielleicht die Musse hat, dem aber die nötigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen, ja sogar der Sinn für die Schule abgehen. Die Eidgenossenschaft suche für diese wichtige Stellung durch mehrjährige Erfahrung bewährte

Fachmänner, die von hingebender Liebe zur Schule erfüllt sind, Männer von sittlichem Ernst, freundlich wolwollender Gesinnung, Energie und Unparteilichkeit. Sobald der Bund sie sucht, wird er sie finden in jedem Kanton, einem wissenschaftlichen Berufe angehörend oder in der Stille eines Klosters oder in der bescheidenen Stellung als Lehrer in einem Dorfe.

Mit Minimalforderungen und guter Aufsicht wäre indes wenig geholfen, wenn es an tüchtigen Lehrern fehlte. An solchen Lehrern ist in der Tat in verschiedenen Kantonen der grösste Mangel. Nur die grösseren und fortgeschrittensten Kantone besizen gegenwärtig Seminarien, die den Anforderungen der Zeit entsprechen. Ein kleiner Kanton ist nicht im stande, für seinen Bedarf eine Lehrerbildungsanstalt zu gründen und zu unterhalten. Zu diesem Zweke müssen mehrere kleine Kantone zusammentreten, da einige freiwillig es nicht tun, auf Befehl des Bundes. Damit diese Anstalten baldigst gedeihen möchten, sollte der Bund mit Subsidien nachhelfen. So würde es möglich, dass in einem Zeitraume von einigen Jahren eine genügende Zahl junger Lehrer aus den Seminarien hervorginge und alle ältern Lehrer an den Wiederholungskursen teilnehmen könnten. Von einer gut geleiteten Lehrerbildungsanstalt geht eine Fülle von Licht und Segen aus; sie sind von solcher Wichtigkeit, dass der Bund seine Subsidien nirgends besser verwenden kann.

Organisation des schweizerischen Schulwesens durch Aufstellung von Minimalforderungen, Aufsicht über alle Volksschulen, Förderung der Lehrerbildung sind drei Punkte, die der Bund heute an die Hand nehmen muss, wenn er seine Pflicht erfüllen will. Mag er auf allen anderen Gebieten der Verwaltung sein Möglichstes tun, wenn er die Volksschule ignorirt, wie er es bis dahin getan, so erfüllt er seine Aufgabe als Kulturstaat nicht. Er bleibt ein volles Jahrhundert hinter den deutschen Nachbarn zurük — die Republik hinter der Monarchie! Was die Eidgenossenschaft für Verkehr, Gesezgebung, Entsumpfungen etc. tut, ist erfreulich, — hier gilt es einen köstlicheren Preis, das Herz des Todfeinds, der uns verderben will!

(Fortsezung folgt.)

Handfertigkeitsunterricht.

(Fortsezung.)

2. *In den Niederlanden (Holland).* Die in der Mitte der 70er Jahre in Norddeutschland neu erstandene Bewegung im Interesse der Hausfleiss- und Handfertigkeits-Schulen warf ihre Wellen auch nach dem benachbarten Holland hinüber. Ein von Klauson 1875 in Berlin gehaltener Vortrag, der nachher in holländischen Tagesblättern erschien, erwekte in Holland das Interesse für die Sache. Man bemühte sich, geeignete Veranstaltungen zur Förderung des Hausfleisses ins Leben zu rufen und die Handarbeit zu einem Gegenstand des Volksunterrichtes zu machen.

Obgleich die Staatsbehörden bis jezt der Sache noch wenig Aufmerksamkeit geschenkt, so hat der Handarbeits-Unterricht doch erstaunliche Fortschritte gemacht. Einer der eifrigsten Förderer der neuen Idee ist der Volksschullehrer A. Groenveld in Rotterdam.

Im Jahre 1876 begann er, einigen Schülern Arbeitsunterricht zu erteilen; als seinem Unternehmen grosse Beachtnng und Anerkennung zu teil wurde, legte er sein Amt als Schullehrer nieder und widmete sich ausschliesslich den Handfertigkeits-Bestrebungen. Später nahm die Gemeinnüzige Gesellschaft von Rotterdam sich der Sache an und erteilte Groenveld unter anderm den Auftrag, Lehrkräfte auszubilden.

Die günstigen Resultate, die in den Schulen Rotterdams erzielt wurden, hatten die schnellste Ausbreitung des Arbeitsunterrichts zur Folge, und bereits sind über 50 Städte des kleinen Landes im Besiz von Lehrwerkstätten. In diesen werden zirka 2000 Schüler im Alter von 7—17 Jahren durchschnittlich mindestens 2 Stunden wöchentlich in Handarbeit unterwiesen.

Unter dem Titel «Ecole professionnelle pour l'industrie dans le ménage (Huisvlytschool)» finden wir auf der Pariser Weltausstellung eine grössere Sammlung von Arbeiten, resp. Modellen, durch welche der Lehrplan für einen zweijährigen Kurs an einer Hausfleiss-Schule neben der untern Schule zu Arnhem dargestellt werden soll.

Diese Modelle lassen sich in folgende Gruppen zusammenfassen:

1. Ausschneiden und Aufkleben von Papierfiguren.
2. Flechten nach Fröbel.
3. Enden- und Schnurflechten (Neze, Lampenteller etc.).
4. Laubsäge-Arbeiten (Tintengeschirre, Zigarrenständer etc.).
5. Cartonnagearbeiten (geometrische Figuren aus Halbcarton).
6. Zusammensezen von Mosaiken aus Farbenpapier, Malen von Mosaiken mit Farbenstiften.
7. Flechten von Joncsesseln.
8. Fourniren mit Meerrohrstäbchen.
9. Schreinerarbeiten in Laubsägeholz (kleinere Gegenstände wie die Kleinindustrieschule Bern).
10. Leichte Holzschnizereien (Kerbschnitt und Naturschnitt).

(Fortsezung folgt.)

Die

schweiz. permanente Schulausstellung

ist alle Wochentage geöffnet

von 8—11 und 1—4 Uhr.

Druk von Karl Stämpfli & Cie. — Redaktion: *E. Lüthi*, Bern. *S. Rudin*, Basel.